

Am t s = B l a t t.

No. 6. Marienwerder, den 11ten Februar 1842.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

- No. 2234. die Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31sten März 1831, d. d. den 8ten Oktober 1841;
- No. 2235. die Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19ten November 1808 beliehenen Städten der Provinz Preußen, d. d. den 18ten Dezember 1841;
- No. 2236. die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 4ten Januar 1842, die Erhöhung der Salzpreise in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück betr.;
- No. 2237. die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 5ten Januar 1842, betreffend die Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der älteren Kur- und Neumärkischen Zins-Koupons und Zinscheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. In mehreren Fällen ist zeither bemerkt worden, daß die Stadtverordneten in Angelegenheiten, in welchen sie sich mit ihren Beschwerden und Anträgen an den Magistrat hätten wenden sollen, sich an uns, oder an das Königliche Ministerium des Innern, oder auch unmittelbar an Seine Majestät den König gewandt haben.

Nach der Städteordnung vom 19ten November 1808 ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde. Beschließen daher die Stadtverordneten irgend einen Gegenstand, welcher ihrer Wirksamkeit gesetzlich angehört, zum Gegenstande einer Beschwerde bei den Staatsbehörden, oder bei Seiner Majestät dem Könige Allerhöchstselbst zu machen, so steht es ihnen nicht zu, diesen Beschluß selbst auszuführen, vielmehr müssen sie sich mit dem Antrage, sich des Interesses der Stadt anzunehmen, an den Magistrat wenden. Dieser hat sodann entweder ihrem Beschlusse, wenn er solchen wohl begründet fin-

bet, Folge zu geben, oder sie motivirt zu bescheiden, aus welchen Gründen er ihren Antrag oder ihre Beschwerde höheren Orts nicht besürworten könne.

Es versteht sich von selbst, daß eine Ausnahme von dieser Regel dann Statt findet, wenn die Stadtverordneten sich über den Magistrat selbst zu beschweren haben, in welchem Falle die Verwendung an die höhere Behörde §. 188. der Städteordnung vom 19ten November 1808 ausdrücklich nachgeruffen ist. Diese Verwendung ist daher auch dann zulässig, wenn der Magistrat einem von den Stadtverordneten im Interesse der Stadtgemeinde gemachten Antrage Folge zu geben sich weigert. Wenn in anderen Fällen die Stadtverordneten bei ihren Anträgen und Beschwerden den Magistrat umgehen sollten, so werden ihre Vorstellungen, wenn nicht etwa besondere Gründe ein schleuniges Einschreiten nothwendig machen, lediglich an den Magistrat abgegeben, und die Stadtverordneten durch Kanzlei-Notiz hiervon benachrichtigt werden.

Vorstehende Bestimmungen werden höherer Anordnung gemäß den Magisträten und Stadtverordneten in den Städten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 29sten Januar 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. In den nach dem Kalender, Verzeichnisse am 4ten April und 16ten August d. J. zu Adl. Rehwalde im Kreise Graudenz Statt findenden Jahrmärkten, wird mit höherer Genehmigung die Abhaltung von Vieh- und Pferdendörfern verbunden werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 6ten Februar 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In Grunau, Flatowschen Kreises ist die Räube- und Pockenkrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb die Detschaft gegen den geschwändigen Verkehr mit Schaafwool, Wolle, Fellen und Rauchsutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 27sten Januar 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die wegen des Ausbruches der Pockenfeuche unter den Schaafen in

Dohnaslädt Graudnzer Kreises angeordnet gewesene Sperre wird hiermit aufgehoben, da die in Rede stehende Krankheit gänzlich aufgehört hat.

Marienwerder, den Zien Februar 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

V. Der Handelsjude David Levinsohn aus Krojanke, welcher sich seit dem Jahre 1810 meistens in Ruß aufgehalten hat, hat sich der gegen ihn wegen Betrugs eingeleiteten Kriminal-Untersuchung durch den Uebertritt nach dem Königreich Polen entzogen. Nach einer Mittheilung der Municipal-Behörde in Walbireschock soll er sich jedoch jetzt wieder in den Gegenden um Ruß und Lissit aufhalten. Da die bisherigen Nachforschungen der Polizei-Behörden in jenen Orien bis jetzt erfolglos geblieben sind, so ersuchen wir sämtliche Behörden, auf den David Levinsohn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns mittelst Transports abzuliefern.

Dr. Crone, den 1sten Februar 1842.

Königliche Inquisitoriat, Deputation.

VI. Der hier wegen gewaltsamen Diebstahls inhaftirt gewesene Observat Johann Kowalski aus Kuren ist gestern Abend zwischen 6 und 7 Uhr aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Dieb zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arrestiren und gegen Erstattung der Transportkosten an unsere Gefängnisse abzuliefern zu lassen.

Christburg, den 5ten Februar 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Lautensee, Aufenthaltsort — Kuren, Religion — Katholisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelbraun, Stirn — breit und hoch, Augenbraunen — dunkelbraun, Augen — grau, Nase — spiz, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsbildung — rund, Gestalt — unterseht, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine blau leinene Jacke, eine blau leinene Weste, ein Paar weiß leinene Hosen, ein Paar kurz lederne Stiefeln, eine rauhe schwarze Mütze (Pelzmütze), ein ordinatres leinenes Hemde.

VII. Aus dem Dienst des Pächter Wolf zu Borowno ist der umstehend

bezeichnete Knecht Jakob Waselowski, welcher wegen eines verübten Diebstahls an Betten und Säcken zu Verhaft gebracht werden sollte, entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Verretungsfalle zu verhaften und an den Magistrat nach Thorn abzuliefern zu lassen.

Thorn, den 25ten Januar 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Mocker, gewöhnlicher Aufenthaltort — Kielbaszyn, Vaterland — Preußen, Alter — 57 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Knecht, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß, Sprache — polnisch.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden. VIII. Der zeitherige Regierungs-Assessor Kenmann aus Gumbinnen ist zum Rath bei der hiesigen Regierung ernannt worden, und bereits in Dienstthätigkeit getreten.

Dem Oberlehrer Dziadel und dem Oberlehrer Lindemann am Königl. Gymnasium zu Conitz ist vom Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts, u. Angelegenheiten das Prädicat:

„Professor“

beigelegt worden.

Der Kaufmann Herrmann Hübschmann zu Neuenburg ist auf sechs Jahre zum Stadtkämmerer und Rathmann daselbst erwählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Haupt-Amts-Rendant Zaabel zu Pr. Stargard ist in gleicher Eigenschaft an das Haupt-Steuer-Amt in Elbing versetzt; der Haupt-Amts-Kontroleur Söpplit zu Marienwerder, als Haupt-Amts-Rendant nach Pr. Stargard, und der Haupt-Amts-Assistent Domke in Thorn als Haupt-Amts-Kontroleur nach Marienwerder befördert worden. Der Haupt-Amts-Assistent Grützmacher zu Pr. Stargard ist in gleicher Eigenschaft an das Haupt-Zoll-Amt in Thorn versetzt worden.